

Fachverband diakonischer Schulen in Niedersachsen
c/o DWiN Ebhardtstr. 3 A 30159 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**
Referat 203
Postfach 141
30001 Hannover

Ausschließlich per Mail an:
stefanie.rennspiess@ms.niedersachsen.de

Hannover, 09.04.2019

Entwurf einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schulgeldfreiheit in den Gesundheitsfachberufen – Ihre Mail vom 22.03.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zu dem Entwurf einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schulgeldfreiheit in den Gesundheitsfachberufen und der Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Grundsätzliches

In Zeiten des Fachkräftemangels dürfen aus unserer Sicht Schulgeldzahlungen der Berufswahl nicht im Wege stehen. Aus diesem Grund befürworten wir die vom Land geplante Schulgeldbefreiung für Gesundheitsfachberufe ausdrücklich.

Zugleich erneuern wir unsere Forderung, die Schulgeldfreiheit auch für die Ausbildung in der Heilerziehungspflege und Pflegeassistenz einzuführen. Es besteht Einigkeit darin, dass nicht nur in den genannten Gesundheitsfachberufen Fachkräftemangel herrscht. Durch eine Ungleichzeitigkeit bei der Einführung der Schulgeldfreiheit besteht sonst die Gefahr, dass die einzelnen Sozial-, Gesundheits- und Pflegeberufe gegeneinander ausgespielt werden.

Es ist schwer nachvollziehbar, dass unterschiedliche Verfahren bei der Schulgeldübernahme praktiziert werden. Eine Absprache, sowohl bei der Erarbeitung der Richtlinie als auch bei Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen wäre sinnvoll und v.a. praktikabler für die Schulen gewesen, die mancherorts sowohl in Gesundheitsfachberufen wie auch der Altenpflege und in den Sozialberufen ausbilden und zukünftig drei verschiedene Antragsverfahren zu bewältigen haben.

Zu den einzelnen Punkten

Zu 1.1

**Fachverband diakonischer
Schulen in Niedersachsen**

Geschäftsführung

Linda Riechers

Telefon +49 511 1241-243
Telefax +49 511 1241-776
linda.riechers
@diakonie-nds.de

Postanschrift:
c/o Diakonisches Werk
evangelischer Kirchen
in Niedersachsen e.V.
Ebhardtstraße 3 A
30159 Hannover

www.diakonische-schulen-niedersachsen.de

Vorsitzende:
Margit Weithäuser

Geschäftskonto:
Evangelische Bank eG
IBAN
DE83 5206 0410 0000 6000 08
BIC GENO DEF1 EK1

Es ist unerlässlich, die Schulgeldbefreiung auch für die Ausbildung zum Atem-, Sprech- und Stimmlehrer*in auszuweiten. Die dreijährige Ausbildung kann deutschlandweit nur in Niedersachsen/Bad Nenndorf an der CJD Schule Schlaffhorst-Andersen absolviert werden. Die Berufsgruppe ist von allen Krankenkassen für die Durchführung von Sprach-, Sprech- und Stimmtherapie nach § 124 SGB V zugelassen und damit faktisch der Berufsgruppe der Logopäd*innen gleichgestellt. Von 945 Absolvent*innen haben 848 angegeben, in der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie zu arbeiten. Sollte das Schulgeld nicht für die Schüler*innen übernommen werden, wird dies aufgrund der Konkurrenzsituation existenzbedrohend für die Schule sein und somit den Fachkräftemangel weiter verstärken.

Zu 1.2

Kritisch betrachten wir die Forderung nach einer vollumfänglichen Verzichtserklärung für die Erhebung von Schulgeld als Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung (s. auch 4.4). Dies ist insofern problematisch, da ein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung nicht besteht und unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel gewährt wird. Daher kann auf die Erhebung von Schulgeld nur dann verzichtet werden, wenn die Träger tatsächlich Zuwendungen erhalten.

Zu 2.

Dieser Punkt ist widersprüchlich, da es im Satz 1 heißt „[...] fördert die beim Schulträger entstandenen Ausgaben für die Durchführung der Ausbildungsgänge [...]“ und im Satz 2 jedoch „Hierzu trägt das Land in Summe den Betrag, der zuvor als Schulgeld [...] erhoben wurde.“ Da die tatsächlichen Kosten der Schulträger durch das Ministerium oder eine andere Institution bisher nicht erhoben wurden, ist die Annahme, dass das erhobene Schulgeld die entstandenen Kosten der Ausbildung trägt, folglich falsch.

Zu 3.

Grundsätzlich können Zuwendungsempfängerinnen nur die Träger der Schulen und nicht die Schulen selbst sein.

Da die Ausbildungszahlen gesteigert werden sollen, wäre eine Regelung sinnvoll, auch neugegründete Schulen nach dem 01.01.2019 in die Förderung einzuschließen.

Zu 4.3

Es muss geregelt werden, dass bei einer Finanzierung nach dem KGH keine Finanzierungslücken entstehen dürfen, z.B. mit Blick auf die Investitionskosten.

Zu 5.2.1

Für eine dauerhafte Schulgeldfreiheit ist es aus unserer Sicht unerlässlich und zwingend notwendig, die tatsächlichen Kosten des jeweiligen Bildungsganges der unter Nummer 1.1 der genannten Berufe zu ermitteln. Zusätzliche Trägermittel, die v.a. bei konfessionellen Trägern in die Ausbildung fließen, werden bei der reinen Erstattung des Schulgeldes nicht berücksichtigt. Zudem besteht keine Transparenz über die Höhe der Schulgelder, sodass Schulen unterschiedlich viel Geld für die gleiche Sache bekommen werden.

Zudem erscheint eine Begrenzung des Zuschusses auf das zum 31.12.2017 erhobene Schulgeld der jeweiligen Schule nicht sachgerecht, auch wenn auf Ihrer Homepage darauf verwiesen wird, dass an einer gesetzlichen Grundlage und einer Verordnung gearbeitet wird, in der dann auch ein Preisindex zur jährlichen Kostensteigerung enthalten soll. Zum einen sind die laufenden Kosten, zu denen auch Tarifveränderungen gehören, seit 31.12.2017 bis zur ersten Förderung auf der Grundlage der neuen Richtlinie ab 01.08.2019 bereits gestiegen. Zum anderen ist für

die Schulen nicht absehbar und auch nicht zu beeinflussen, wie lange die Schaffung gesetzlicher Grundlagen und einer darauf basierenden Verordnung dauern wird. Hier bedarf es einer dringenden Nachregulierung in der Zuwendungsrichtlinie. In diesem Zusammenhang ist der Punkt im versandten Antragsformular: „Hiermit beantrage ich eine Anpassung des Zuschusses nach Nr. 5.2.2 der Richtlinie (maximal um den Verbraucherpreisindex).“ zusammenhanglos, da es hierfür keine Grundlage in der Richtlinie selbst und damit auch keine Regelungsklarheit gibt.

Zu 5.2.3

Hier sollte durch eine entsprechende Formulierung geklärt werden, was unter „[...] letzter Ausbildungsmonat [...]“ zu fassen ist. Es wäre erfreulich, wenn die Förderung für das gesamte Ausbildungsjahr fortlaufen würde, so wie dies auch im Rahmen der Pflegeausbildung für die Pflegeschulen vorgesehen ist. Sollte dies nicht intendiert sein, wäre eine Formulierung „bis zum Monatsende“ klärender.

Zu 7.3

Das Satzzeichen am Ende des Absatzes fehlt.

Zu 7.4 und 7.6

Eine Antragstellung spätestens zwei Monate vor Beginn des Ausbildungsjahres ist wenig praktikabel für alle Beteiligten. Wünschenswert wäre eine Regelung, nach der der grundlegende Antrag zwei Monate vor Beginn des Ausbildungsjahres zu stellen ist, die konkrete Anzahl an Schüler*innen jedoch kurz vor Auszahlung der ersten Abschlagszahlung nachgereicht werden kann.

Das Satzzeichen am Ende des Absatzes fehlt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.V.



Linda Riechers
Fachverbandsgeschäftsführerin